

Bundesamt für Energie  
Vernehmlassung 12.400  
Postfach  
3003 Bern

Zürich, 5. November 2012

## **Stellungnahme 12.400 parlamentarische Initiative „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energie ohne Bestrafung der Grossverbraucher (UREK-N)“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative 12.400 Stellung nehmen zu können.

### **1. Vorbemerkungen**

Die Initiative zur Anhebung des Zuschlags zur Finanzierung der KEV, wie auch die Freistellung energieintensiver Betriebe von diesem Zuschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings fragen wir uns, ob es sinnvoll ist, dies angesichts der laufenden Totalrevision des Energiegesetzes bereits jetzt gesetzlich festzuschreiben, auch wenn vorgesehen ist, diese Regelung später im EnG weiterzuführen.

Nachfolgend unsere Bemerkungen:

### **2. Rückerstattung für energieintensive Betriebe**

Es ist entscheidend, dass für die Qualifikation als rückerstattungsberechtigter Betrieb alle vertretbaren Effizienzmassnahmen ergriffen werden und deren Effektivität nachgewiesen wird. Alles andere wäre eine staatlich subventionierte Verschwendung wertvoller Energie. Auf keinen Fall darf allein die Energieintensität Entscheidungskriterium sein. Das deutsche Beispiel zeigt eindrücklich, wie hoch die zusätzliche Belastung der übrigen Stromkonsumenten werden kann, denn auf diese sind ja die „erlassenen“ Zuschläge umzulegen. Ebenso wenig dürfen andere (externe) Faktoren berücksichtigt werden. Diese Gefahr lauert insbesondere mit dem vorgesehenen Hintertürchen „Härtefälle“. Sollen die 20% der Rückerstattungssumme, die für Energieeffizienz-Massnahmen vorgesehen sind,

stattdessen in Projekte mit erneuerbaren Energien investiert werden, dann nur in dem Masse, wie sie den Eigenverbrauch abdecken. Es wäre ein Widerspruch, wenn zurückerstattete Gelder benutzt würden, um KEV zu kassieren. Die Priorität muss eindeutig bei der Effizienzsteigerung sein.

### **3. Anhebung KEV-Zuschlag auf 1.5 Rp./kWh**

Wir verstehen, dass die bestehende Deckelung im Zusammenhang mit der „Energiewende“ überprüft wird. Wir sind mit der Erhöhung einverstanden. Allerdings ist bei der Wahl des Fördermodells KEV nicht nur den gewährten Vergütungsansätzen grosse Beachtung zu schenken, sondern es müssen auch die andern Fördermöglichkeiten: Quotenregelung, Bonusmodell, Ausschreibung etc. in Betracht gezogen werden. In vielen Staaten wurde die KEV bisher zu grosszügig angesetzt, was kostspielige Anbauschlachten ausgelöst hat. Zudem zeigt die Erfahrung, dass sich die Komponenten- und Systempreise den jeweils geltenden Ansätzen anpassen. Eine mengenmässige Begrenzung des Zubaus ist durch Anpassungen des Vergütungsniveaus zu bewerkstelligen, und nicht durch eine ineffiziente künstliche Begrenzung der Menge. Auf diese Weise haben Anlagenbauer einen mit dem freien Markt vergleichbaren Kostendruck, und nur die wirtschaftlichsten Anlagen werden realisiert. Dieses Vorgehen beschleunigt die Heranführung einer Technologie an die Wirtschaftlichkeit.

In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum für die Photovoltaik weiterhin ein Deckel bestehen soll. PV-Anlagen haben in den vergangenen Jahren enorme Fortschritte gemacht und zwar sowohl bezüglich Technik als auch Kosten. Auf der technischen Seite hat zum Beispiel der flächenspezifische Ertrag erheblich zugenommen. Gleichzeitig hat auch die Vorhersagequalität einen Stand erreicht, der es zum Beispiel willigen deutschen Netzbetreibern erlaubt, gut mit diesem neuen Teilnehmer umzugehen. Auf der anderen Seite sind die Kosten soweit gesunken, dass auch in der Schweiz an geeigneten Standorten die Netzparität in Sichtweite kommt. Der Zubau von PV ist weitgehend ein lokales Geschäft. Soll die PV ihren Beitrag leisten können, muss das Gewerbe Gelegenheit bekommen, Projekte zu realisieren. Gegebenenfalls könnte wenigstens die Deckelung eliminiert werden für Anlagen auf Brachflächen (Dächer, Schallschutzmauern, Parkplätze, etc.).

### **4. Eigenverbrauchsregelung**

Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung des Rechts auf Eigenverbrauch, und insbesondere die Präzisierung der Unzulässigkeit einer preislichen Benachteiligung. Der selbst verbrauchten Elektrizität darf damit aber auch keine Gebühr für Netzbenutzung und Systemdienstleistungen berechnet werden. Gewerbliche und industrielle Stromkunden haben in aller Regel einen Tarif, der abhängig ist von der sogenannten Benutzungsdauer (manchmal auch „Volllaststunden“ genannt: gesamter Bezug dividiert durch Spitzenleistung). Wer sich also eine Anlage leistet, die naturgemäss fluktuierende erneuerbare Energie liefert, wird entsprechend auf eine kürzere Benutzungsdauer kommen, was gleichbedeutend ist mit einem teureren Tarif. Er bezahlt also bereits hier einen Zuschlag. Der guten Ordnung halber sei festgehalten, dass diese Tariferhöhung in Einklang ist mit der Forderung der preislichen Gleichbehandlung.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 12.400 berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Ulrich W. Suter  
Präsident SATW